

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 28 143/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Peter Irene L. [REDACTED],
[REDACTED] G [REDACTED] Road, L [REDACTED] /England,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Hertenberg, Mees,
Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 21. Februar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 15. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Ja-
nuar 1967 wird zurückgewiesen.

Berichtliche Gebühren und Auslagen
werden für den Beschwerderechtschutz
nicht erhoben.

- 3 -

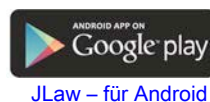
Das Berufungsgericht hat sowohl die Anspruchsvoraussetzungen nach § 160 BGB wie die Kausalität der nationalsozialistischen Verfolgung für die Leiden verneint.

Die sofortige Beschwerde kann die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht eröffnen, da weder eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist noch das Berufungsurteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht. Ob der Kläger die Voraussetzungen des § 160 BGB erfüllt, bedarf keiner Entscheidung. Das Berufungsurteil wird von der Erwägung getragen, daß ein Ursachenzusammenhang zwischen den Leiden des Klägers und der nationalsozialistischen Verfolgung nicht wahrscheinlich ist. Das Berufungsgericht ist den erhobenen neurologischen Fachgutachten gefolgt und hat festgestellt, daß jedenfalls die seit dem Jahre 1949 aufgetretenen Leiden anlagebedingt entstanden sind und keine Umstände – insbesondere nicht ein zeitlicher Zusammenhang – für eine Verursachung durch Verfolgungsmaßnahmen sprechen. Welches Gutachten der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen ist, gehört grundsätzlich zum Bereich des Tatrichters. Ein Fehler der Beweiswürdigung ist nicht ersichtlich und wird auch von der sofortigen Beschwerde nicht aufgewiesen. Nach diesen unangreifbaren Feststellungen steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zu (§§ 28, 161 Satz 2 BGB).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus
§§ 209, 225 BEG, 37 ZPO.

Fustenberg

Dr. Graf